



LEODEUTSCHLAND

HILFSWERK DER DEUTSCHEN LEOS E.V.

Satzung des Hilfswerks der deutschen Leos e.V.

Stand: 26.03.2022

LEOHILFSWERK

Sitz: Bleichstraße 1-3
65183 Wiesbaden

E-Mail: vorstand@leo-hilfswerk.de

Hilfswerk der deutschen Leos e.V.

IBAN: DE04 5019 0000 0000 9008 00
BIC: FFVBDEFF

Steuernummer: 40 250 6496 1

Seite 1/12



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| § 1 Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Verwirklichung der Zwecke | 4 |
| § 4 Selbstlose Tätigkeit | 6 |
| § 5 Verwendung der Mittel | 6 |
| § 6 Mitgliedschaft | 6 |
| § 7 Organe | 7 |
| § 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB | 7 |
| § 9 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 10 Satzungsänderungen | 9 |
| § 11 Finanzen | 10 |
| § 12 Besondere Vertreter | 10 |
| § 13 Ordnungen | 11 |
| § 14 Auflösung des Vereins | 11 |
| § 15 Errichtungsdatum | 12 |



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Absatz 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Hilfswerk der deutschen Leos e. V.“.

Absatz 2 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Absatz 3 Sitz

Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz 1 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Bereiches „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Absatz 2 Zwecke

Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
4. die Förderung von Kunst und Kultur;
5. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
6. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
7. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
8. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
9. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe



- für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
10. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 11. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 12. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 13. die Förderung des Tierschutzes;
 14. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 15. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 16. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 17. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 18. die Förderung der Kriminalprävention;
 19. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 20. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 21. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 22. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 23. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Absatz 3 Mittelbarkeit

Der Verein verfolgt entweder unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, oder beschafft Mittel für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

Absatz 1 Unterstützung

Die unmittelbare Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 2 erfolgt insbesondere durch die in den folgenden Absätzen genannten Maßnahmen und Tätigkeiten, die so gestaltet sein sollen, dass sie von Leo-Clubs und Leo-Distrikten innerhalb des Leo-Multi-Distrikt 111-Deutschland beziehungsweise von Lions-Clubs und Lions-Distrikten innerhalb des Lions-Multi-Distrikt 111-



Deutschland unterstützt werden können.

Absatz 2 Katastrophenhilfe

Die Förderung der Katastrophenhilfe wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Sammlung von Geld- und Sachspenden sowie die Bereitstellung und Unterstützung eigener und fremder persönlicher Arbeitskraft zur Bekämpfung der akuten Bedrohung für die Bevölkerung oder die Umwelt im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Katastrophe;
2. Die Sammlung von Geld- und Sachspenden sowie die Bereitstellung und Unterstützung eigener und fremder persönlicher Arbeitskraft zur Beseitigung der durch die Katastrophe mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schäden, zur Linderung des Leids der durch die Katastrophe in Not geratenen Menschen und zum Wiederaufbau der durch die Katastrophe beschädigter Bauwerke und Einrichtungen;
3. Die Veranstaltung von Seminaren, Schulungen oder sonstigen Fortbildungen, durch die das richtige Verhalten zum Schutz fremden und eigenen Lebens und der Umwelt im Katastrophenfall erlernt und verbessert werden kann;
4. Die direkte Unterstützung von Organisationen, die im Bereich des Katastrophen- oder Zivilschutzes im Sinne der AO gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben wahrnehmen.

Absatz 3 Gesundheitspflege

Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und ihrer Unterzwecke wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die direkte Unterstützung von
 - a) Krankenhäusern,
 - b) Altersheimen, Kinderheimen oder Einrichtungen, die in Not geratene Personen fördern und unterstützen,
 - c) Heimen für geistig und körperlich behinderte Jugendliche und Erwachsene oder
 - d) Einrichtungen, die ihre Entwicklung fördern, sie für Beschäftigungen qualifizieren oder deren Betreuung übernehmen;
2. Die direkte Unterstützung von Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der AO gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben insbesondere überregional oder international wahrnehmen.

Absatz 4 Bildung

Die Förderung der öffentlichen Volks- und Berufsbildung sowie die Bildung für das bürgerschaftliche Engagement werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Durchführung von Seminaren, Schulungen oder sonstigen Fortbildungen inklusive einer eventuellen Beherbergung und Verköstigung, durch welche die Teilnehmer insbesondere Kompetenzen in sozialen und gesellschaftlichen Tätigkeiten, in Führungstätigkeiten sowie in kulturellen Tätigkeiten erlangen.
2. Die direkte Unterstützung von Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Bildung im Sinne der AO gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben insbesondere überregional



oder international wahrnehmen.

Absatz 5 Förderung der Kunst und Kultur

Die Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen inklusive einer eventuellen Beherbergung und Verköstigung,
2. Die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten zur Erhaltung des deutschen beziehungsweise europäischen Liedgutes,
3. Die direkte Unterstützung von Organisationen, die im Bereich der Kunst und Kultur im Sinne der AO gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben insbesondere überregional oder international wahrnehmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

Absatz 1 Satzungsgemäße Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Absatz 2 Begünstigungseinschränkungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Absatz 1 Mitglied

Mitglied des Vereins können ausschließlich die offiziell anerkannten Leo-Distrikte innerhalb des Leo-Multi-Distrikts 111-Deutschland und der Leo-Multi-Distrikt Vorstand werden. Diese werden vertreten durch ein amtierendes Leo-Distrikt-Vorstandsmitglied beziehungsweise ein amtierendes Leo-Multi-Distrikt-Vorstandsmitglied.

Absatz 2 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Sie endet mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, durch



Ausschluss, durch Auflösung des Leo-Distriktes oder durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Absatz 1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die gemeinsam den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden.

Absatz 2 Vorstandsvergütung

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich.

Absatz 3 Qualifikation

1. Mitglieder des Vorstands sollen Mitglieder in einem offiziell anerkannten Leo-Club im Leo-Multi-Distrikt 111-Deutschland sein.
2. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte Erfahrung mit Fördervereinen beziehungsweise Hilfswerken, insbesondere mit der Behandlung steuerlicher und juristischer Fragen, haben.

Absatz 4 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Absatz 5 Aufgaben

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand fasst jährlich einen Geschäftsbericht. Der Vorstand soll mit dem Vorstand des Leo-Multi-Distrikt 111-Deutschland Protokolle austauschen, sich gegenseitig zu Konferenzen einladen und so eine enge Zusammenarbeit gewährleisten.

Absatz 6 Verwendung von Mitteln

Der Vorstand kann Empfehlungen für die Verwendung der Mittel abgeben. In Fällen, in denen aus Sicht des Vorstands Zweifel bestehen, ob die von der Mitgliederversammlung beschlossene Verwendung der Mittel mit den satzungsgemäßen Zwecken zu vereinbaren ist, hat der Vorstand das Recht, die Ausführung zu unterlassen. Zweckgebundene Mittel hat der Vorstand



entsprechend dem vom Zuwendenden angegebenen Zweck zu verwenden.

Absatz 7 Vertretung nach Außen

Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten. Abstimmungen werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

Absatz 8 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern des Vereines ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz 1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Überprüfung der Tätigkeiten des Vorstands nach Vorlage des Geschäftsberichts
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung
4. Beschlüsse über Änderungen der Ordnungen
5. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel
6. Wahl und Entlastung des Vorstands
7. Wahl und Entlastung von weiteren besonderen Vertretern
8. Wahl der Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr

Absatz 2 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen,

1. in den in dieser Satzung bestimmten Fällen,
2. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
3. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Absatz 3 Jährliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.

Absatz 4 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn per E-Mail oder per Post an die letzte bekannte Adresse versendet werden.



Absatz 5 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, ist für Beschlüsse der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Absatz 6 Online oder telefonische Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann online oder mittels Telefonkonferenz stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass kein Mitglied dadurch von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

Absatz 7 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Absatz 8 Nachträgliche Beschlüsse

Ersatzweise und insbesondere in eiligen Fällen können Beschlüsse gem. § 32 Abs. 2 BGB nachträglich schriftlich genehmigt werden.

Absatz 9 Beschlussbeurkundung

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann durch jedes Vereinsmitglied oder durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

Absatz 1 Beschlussmehrheit

Eine Änderung der Satzung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Absatz 2 Anträge

Anträge zur Änderung der Satzung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.



§ 11 Finanzen

Absatz 1 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Absatz 2 Verwaltungskosten

Die Deckung der Verwaltungskosten soll über Mittel des Leo-Multi-Distrikt 111-Deutschland erfolgen. Spenden sind, wenn nicht anders vorgesehen, nicht für Verwaltungskosten zu verwenden. Reise- und Bürokosten sind nur insoweit erstattungsfähig, als dass sie durch das Verwaltungskostenbudget gedeckt sind.

Absatz 3 Reisekosten

Sofern die Mitgliederversammlung keine Festlegungen zu Reisekosten erlässt, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sinngemäß anzuwenden.

Absatz 4 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Vereinskontoen obliegt den Kassenprüfern.
2. Die Prüfung soll nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, maximal jedoch drei Monate nach Geschäftsjahresende abgeschlossen sein.
3. Nach erfolgter Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, welcher mindestens zwei Wochen nach Prüfungsende den Mitgliedern sowie dem Vorstand zugänglich zu machen ist.
4. Die Wiederwahl als Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12 Besondere Vertreter

Absatz 1 Berufung

Die Mitgliederversammlung kann für konkrete Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes einen besonderen Vertreter berufen. Die Berufung ist für maximal ein Jahr gültig. Die erneute Berufung ist zulässig.

Absatz 2 Vorstandsbindung

Der besondere Vertreter ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.



Absatz 3 Vertretung

Der besondere Vertreter kann mit Vollmacht des Vorstandes in konkreten Tätigkeiten im Rahmen seiner Aufgabe (gemäß Abs. 1) den Verein außergerichtlich vertreten.

Absatz 4 Haftung

Der besondere Vertreter haftet gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern des Vereines ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Ordnungen

Absatz 1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung kann für ergänzende Regelungen zu dieser Satzung spezielle Ordnungen erlassen.

Absatz 2 Satzung und Vereinszweck

Die Regelungen innerhalb der Ordnungen sind nur insofern gültig, als dass sie den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen oder diese unzulässig gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und Abgabenordnung (AO) einschränken bzw. erweitern.

Absatz 3 Änderungen der Ordnungen

Eine Änderung einer Ordnung bedarf der gleichen Beschlussmehrheit, wie sie für eine Satzungsänderung notwendig wäre.

§ 14 Auflösung des Vereins

Absatz 1 Beschlussmehrheit

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Absatz 2 Liquidierung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird der Verein von den gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern liquidiert.



Absatz 3 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Deutschen Lions in Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Errichtungsdatum

Der Verein wurde am 22.03.2003 gegründet. Die Satzung entspricht der von der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 genehmigten Fassung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.